

Die Monatsraten unterliegen Verwaltungsgebühren, die 0.29% der Monatsrate entsprechen. Die Verwaltungsgebühren werden auf dem Informationsblatt über die Zusammensetzung der monatlichen Raten erwähnt.

5. Abtretung von Ansprüchen

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag zediert der Käufer dem Zessionar sämtliche Ansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem Fahrzeug, welches Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, zustehen oder noch entstehen werden, namentlich diejenigen, die auf Grund von in eigenem Namen oder im Namen Dritter abgeschlossener Versicherungen bestehen sowie Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten.

6. Adresswechsel

Der Käufer ist gehalten, dem Zessionar mindestens 15 Tage im voraus jede Adressänderung bekannt zu geben. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. CHF 10.-- werden ihm für jede damit verbundene Korrespondenz belastet.

Falls der Käufer seinen Wohnort oder seinen Sitz ins Ausland verlegt, wird der Saldo des Gesamtkredites unverzüglich fällig und muss bezahlt werden, bevor der Käufer die Schweiz verlässt. Andernfalls hat der Zessionar das Recht, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten und das Fahrzeug sofort zurückzunehmen.

Die Rückabwicklung des Vertrages geschieht hierauf nach den Bestimmungen der Ziffer 3a) und 3b).

7. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet dem Zessionar für alle Beanstandungen oder Klagen, die der Käufer bezüglich des Kaufgegenstandes geltend machen könnte.

8. Einseitige Rücknahme des Fahrzeuges durch den Zessionar

Gibt der Käufer das Fahrzeug bei einem Vertragsrücktritt des Zessionars gemäss Ziff. 3 oder 6 hiervor nicht unverzüglich bei der vom Zessionar bezeichneten Garage ab, so ist der Zessionar berechtigt, es ohne gerichtlichen Entscheid oder Hinterlegung am Orte, wo es sich befindet, auf Kosten des Käufers zu behändigen. Der Käufer ermächtigt den Zessionar bereits jetzt und unwiderruflich, diese einseitige Rücknahme vorzunehmen.

9. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Annahme durch den Zessionar.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Die PSA Finance Suisse SA behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem Domizil einzuklagen.

11. Schlussbestimmung

Der Käufer hat den vorliegenden Vertrag mit den allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen, hat alle Bestimmungen verstanden und erklärt sich vorbehaltlos damit einverstanden. Er bestätigt, heute ein unterzeichnetes Exemplar des vorliegenden Vertrages erhalten zu haben.

Datum:

.....
Der Käufer
(Stempel und Unterschriften gemäss
Handelsregister)

.....
Der Solidarschuldner

.....
Der Verkäufer

.....
PSA Finance Suisse SA

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

Der Verkaufsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Abzahlung des Gesamtkredites Eigentum des Verkäufers (resp. des Zessionars). Dieser Eigentumsvorbehalt umfasst sämtliche Bestandteile und Zubehör des Kaufgegenstandes. Dementsprechend ist es dem Käufer untersagt, den Kaufgegenstand zu verkaufen, zu tauschen, zu vermieten, zu verpfänden, zu verschenken und ihn für längere Zeit ins Ausland zu bringen.

Die Verwendung des verkauften Fahrzeuges als Taxi und sein Einsatz in Autorennen erfordern die vorgängige und schriftliche Zustimmung des Zessionars.

Der Zessionar ist befugt, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

2. Verpflichtungen des Käufers

Mit der Lieferung des Fahrzeuges an den Käufer geht die Gefahrtragung ungeachtet des Eigentumsvorbehalts auf den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug zu pflegen, es in einwandfreiem Zustand zu halten und sämtliche notwendigen Reparaturen unverzüglich und auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Der Zessionar hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit selbst oder durch einen Dritten inspizieren zu lassen. Um solche Kontrollen durchführen zu können, ist er befugt, das Gebäude zu betreten, in welchem das Fahrzeug parkiert ist. Im übrigen verpflichtet sich der Käufer, das Fahrzeug auf Verlangen innerhalb von 5 Tagen für eine Expertise in einer durch den Zessionar bestimmten Garage zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der Käufer, kann der Zessionar beim Gericht um eine Expertise nachsuchen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten für ein gerichtliches Verfahren und/oder alle Instandstellungsarbeiten.

3. Verzug des Käufers

Wird eine Monatsrate am Tage ihrer Fälligkeit nicht bezahlt, gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Käufer haftet für alle Kosten und Auslagen des Zessionars (Anwaltskosten, Betreuungskosten usw.), die dem Zessionar entstehen, weil der Käufer seine Zahlungen verzögert oder nicht leistet.

Für jede Monatsrate, welche am Tage ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird, und für jede Adressnachforschung werden dem Käufer je CHF 30.-- in Rechnung gestellt und für einen Besuch eines internen Inkassobeauftragten der PSA Suisse SA CHF 300.--. Falls die PSA Finance Suisse SA einen externen Inkassodienst beauftragt, werden dem Leasingnehmer die effektiven Kosten dieses externen Dienstes verrechnet.

Im übrigen behält sich der Zessionar das Recht vor, für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung von Monatsraten, welche mindestens 10% des Nettobetrages des Kredites (Finanzierungsbetrag) ausmachen, in Rückstand gerät, entweder die sofortige Bezahlung des ganzen noch nicht bezahlten Teils des Gesamtkredites auf einmal zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und das Fahrzeug, welches Gegenstand der vorliegenden Finanzierung ist, zurückzunehmen. Falls der Zessionar vom Vertrag zurücktritt und das Fahrzeug zurücknimmt, ist der Käufer verpflichtet, ihm folgende Leistungen zu erbringen:

- Mietzins in der Höhe des auf der ersten Seite angegebenen effektiven Jahreszinses, zu berechnen auf dem Betrag der auf der ersten Seite angegebenen Finanzierungsbetrag während der Dauer des Fahrzeugbesitzes.
- Entschädigung für Abnutzung und Minderwert: 15% des Barkaufpreises während des ersten Monats, welcher mit der Annahme der Lieferung durch den Käufer beginnt und 1% des Verkaufpreises für jeden folgenden Monat. Vorbehalten werden weitergehende Schadenersatzansprüche im Falle einer übermässigen Abnutzung.

Die vom Käufer bereits erbrachten Leistungen werden ihm angerechnet.

4. Versicherungen, Steuern und Abgaben

Der Käufer ist rechtlich Fahrzeughalter mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Stellung ergeben und löst den Wagen beim Strassenverkehrsamt auf seinen Namen.

Der Käufer schliesst für das Fahrzeug die obligatorische Haftpflichtversicherung ab. Alle das Fahrzeug betreffenden Kosten (inkl. Versicherungen, Steuern etc.) gehen zu Lasten des Käufers.